

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 100/09 B

L 9 AL 425/03 (Bayerisches LSG)
S 1 AL 605/00 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die auf Verfahrensfehler des Landesozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist in der Beschwerdebegründung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Mangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 1. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt und insoweit geltend macht, das LSG habe keine Hinweise auf seine später im Urteil zum Ausdruck gebrachte Auffassung zum Fehlen der Arbeitnehmereigenschaft gegeben, weshalb dieses Urteil für ihn völlig überraschend gekommen sei, kann dahinstehen, ob mit diesem Vorbringen eine unzulässige Überraschungsentscheidung iS der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG schlüssig bezeichnet ist (vgl ua BVerfG NJW 2003, 2524; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; Beschlüsse des BSG vom 11. Oktober 2006, B 9a VJ 4/06 B, und vom 22. September 2009, B 2 U 182/09 B). Selbst wenn von einer unzulässigen Überraschungsentscheidung auszugehen sein sollte, entbindet dies den Beschwerdeführer nicht davon, die Entscheidungserheblichkeit der Verletzung des rechtlichen Gehörs schlüssig darzulegen (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005, B 10 KG 9/04 B). Das hierzu der Beschwerdebegründung zu entnehmende Vorbringen reicht nicht aus.
- 4 Zunächst genügt, wie der Beschwerdeführer auch erkennt, nicht allein der Vortrag, der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung die Arbeitnehmereigenschaft belegen können und das LSG habe gegebenenfalls aufgrund weiterer Ermittlungen diese Eigenschaft bejahen müssen. Denn wenn das LSG davon ausgegangen wäre, der Kläger sei Arbeitnehmer gewesen, hängt die Frage, ob das angefochtene Urteil auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann, davon ab, welche weiteren Gründe unter Berücksichtigung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen für den streitgegenständlichen Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) nach Maßgabe des § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erheblich sein können und mit genau welcher Begründung das LSG diesen Anspruch verneint hat. Der Beschwerdeführer befasst



sich zwar mit dem Streitgegenstand und mit der Begründung des LSG; sein Vorbringen lässt aber keine Beurteilung der Frage der Entscheidungserheblichkeit des (angeblichen) Verfahrensmangels zu.

- 5 Zum Sachverhalt wird in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger mache Insg für die Monate August bis Oktober 1999 geltend, die Beklagte habe nur für August Insg in Höhe von 580,06 Euro bzw durch späteren Bescheid in Höhe von 1.507,97 Euro bewilligt und habe den Antrag des Klägers größtenteils abgelehnt. Das LSG habe seine Entscheidung über die Verneinung der Arbeitnehmereigenschaft hinaus auch auf die Annahme gestützt, ein Anspruch auf Insg bestehe bereits aufgrund eines dem Insolvenzverwalter hinsichtlich angefallener Provisionsansprüche seinerzeit zustehenden Leistungsverweigerungsrechts nicht und ein Anspruch auf Insg komme überdies auch deshalb nicht in Betracht, da der "Arbeitsentgeltanspruch" dem Insg-Zeitraum zeitlich nicht zugeordnet werden könne. Im Rahmen des Vorbringens zur Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs ist der Beschwerdebegründung der Vortrag zu entnehmen, es hätte sich ergeben, dass dem Kläger ein monatliches Fixgehalt in Höhe von 4.000 DM brutto neben und gänzlich unabhängig von Provisionszahlungen und Reisekostenerstattungsansprüchen zugestanden habe, und überdies hätte sich herausgestellt, dass die in Frage stehenden Vorschüsse gerade nicht auf die Fix-Gehaltsansprüche, sondern nur auf die anstehenden Provisionen geleistet worden seien; damit sei der Kläger nicht nur Arbeitnehmer, sondern habe aufgrund der insoweit nicht zu berücksichtigenden Vorschusszahlungen Anspruch auf das geltend gemachte Insg. Im Rahmen des Vorbringens zur Verletzung der Amtsermittlungspflicht (s nachfolgend unter 2.) wird schließlich vorgetragen, das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs hänge von der Frage ab, ob die vom Arbeitgeber seinerzeit geleisteten Vorschüsse auf die Fix-Gehaltsansprüche oder aber auf die zusätzlichen Provisionen bezahlt worden seien.
- 6 Aus diesem Vorbringen erschließt sich nicht, welche Entgeltansprüche der Kläger für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses iS des § 183 Abs 1 Satz 1 SGB III über die Bewilligung der Beklagten hinaus im Einzelnen noch geltend macht. Unklar bleibt auch, inwiefern dem Klageanspruch die erwähnten Gesichtspunkte des Leistungsverweigerungsrechts des Insolvenzverwalters bzw der mangelnden Zuordnung zum Insg-Zeitraum entgegenstehen. Soweit dem Vorbringen zu entnehmen ist, dass sich der Kläger auf ein rückständiges Fixgehalt und auf Provisionszahlungen sowie auf eine fehlerhafte Verrechnung mit Vorschüssen beruft, kann weder die Zuordnung zum Insg-Zeitraum noch die genaue Bedeutung der Vorschüsse näher beurteilt werden. Insgesamt bleibt somit offen, ob die Entscheidung des LSG bei Bejahung der Arbeitnehmereigenschaft anders hätte ausfallen können oder nicht.



- 7 2. Auch das Vorbringen, das LSG habe mehrere Beweisanträge übergangen und insoweit die Amtsermittlungspflicht verletzt, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 13, jeweils mwN). Wer dagegen im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und diesen Antrag später zB in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger die nun erwähnten schriftsätzlich gestellten Beweisanträge aufrechterhalten hätte. Ein solches Vorbringen wäre ausweislich der beigezogenen Akten auch nicht möglich gewesen.
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

